

■ Stand: 12/2013

■ Best.-Nr. 355

Bildschirmarbeit - Arbeitsmedizinische Vorsorge und arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

Gute Sehfähigkeit ist bei der Arbeit am Bildschirm von besonderer Bedeutung: Die Augen müssen die Informationen auf dem Bildschirm und auf der Arbeitsvorlage im Wechsel erkennen. Lang andauerndes Arbeiten am Bildschirm darf nicht zu übermäßigen Belastungen der Augen führen. Deshalb ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge erforderlich. Ziel der Vorsorge ist es, zu gewährleisten, dass ein Mitarbeiter, der eine Brille benötigt, nicht ohne oder mit der falschen Brille am Bildschirmgerät arbeitet.

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach BG-Grundsatz (G 37)

"Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine fachkundige Person **anzubieten**. ..." (Bildschirmarbeitsverordnung, § 6).

Dementsprechend besteht die Vorsorge aus einer Erhebung der Vorgeschichte, einer Untersuchung des Sehvermögens und ggf. einer Untersuchung im Hinblick auf die Tätigkeit, z. B. des Bewegungsapparates. Von den Berufsgenossenschaften wird empfohlen, dass die Untersuchung nach dem bewährten berufsgenossenschaftlichen Grundsatz (G 37) durchgeführt wird.

Für die Untersuchung nach dem Grundsatz G 37 kommen Ärzte infrage, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Auch die bisherigen ermächtigten Ärzte können für diese Untersuchung beauftragt werden. Die Untersuchung sollte nach Möglichkeit durch den Betriebsarzt vorgenommen werden, der den Betrieb regelmäßig arbeitsmedizinisch betreut. Er ist aufgrund seiner Informationen über Beschäftigte und Arbeitsplätze am ehesten in der Lage, eventuell erforderlich werdende arbeitsplatzbezogene oder personenbezogene Maßnahmen vorzuschlagen.

Wird bei der Vorsorge ein nicht ausreichendes Sehvermögen festgestellt, dann ist eine tiefergehende augenärztliche Untersuchung der Augen nötig.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist vor Aufnahme der Tätigkeit an Bildschirmgeräten anzubieten. Vorsorge während der Tätigkeit ist in regelmäßigen Zeitabständen anzubieten. Bei Personen bis 40 Jahre nach jeweils fünf Jahren und bei Personen über 40 Jahre nach jeweils drei Jahren. Die Kosten für die Untersuchung (G 37) hat der Betrieb zu tragen.

Freiwillige Untersuchung

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die arbeitsmedizinische Vorsorge **anzubieten** (Angebotsvorsorge). Es genügt jedoch nicht, dass am schwarzen Brett ein kleiner Hinweis aushängt; vielmehr muss der Arbeitgeber aktiv auf die Mitarbeiter zugehen und sie darauf aufmerksam machen. Als Arbeitnehmer sollte man das Angebot wahrnehmen. Es ist nicht das Ziel der Vorsorge, Mitarbeiter etwa von einer Tätigkeit auszuschließen. Dies findet auch in der Praxis nicht statt.

Universalbrille

Wenn möglich sollte am Bildschirmarbeitsplatz immer dieselbe Brille wie im Alltag getragen werden, z. B. um Kurzsichtigkeit zu korrigieren. Ab einem bestimmten Alter tragen viele Menschen eine Brille, um die abnehmende Sehfähigkeit im Nahbereich auszugleichen. Ursache hierfür ist die abnehmende Elastizität der Augenlinse. Der Vorgang setzt ab dem 40. Lebensjahr ein und erfordert eine kontinuierliche Anpassung häufig bis zum 60. Lebensjahr. Im Normalfall sollten diese Sehhilfen auch bei der täglichen Arbeit benutzt werden.

Arbeitsplatzbezogene Sehhilfen

Treten Sehprobleme mit der Universalbrille auf, ist zunächst eine augenärztliche Untersuchung zu empfehlen, um eine optimale Korrektur zu gewährleisten. Erst wenn diese Anpassung nicht ausreicht, um ein beschwerdefreies Arbeiten am Bildschirm zu ermöglichen, sollte man das Tragen einer speziellen Bildschirmarbeitsbrille in Betracht ziehen. Nach vorliegenden Erfahrungen ist diese Situation bei etwa fünf Prozent der Bildschirmnutzer gegeben. Die Universalbrille sollte soweit wie möglich auch am Arbeitsplatz getragen werden, da so eine häufige Veränderung der Augenkorrektur vermieden wird.

Welche spezielle Sehhilfe - falls unbedingt erforderlich - für den Bildschirmarbeitsplatz die richtige ist, hängt von der Arbeitsaufgabe ab und muss von Fall zu Fall entschieden werden. Es kommen Ein- oder Mehrstärkenbrillengläser, aber auch Gleitsichtbrillen, in Frage. So kann beispielsweise eine Brille mit Bifokalgäsern ein beschwerdefreies Arbeiten am Bildschirm bei gleichzeitigem Publikumsverkehr gewährleisten.

Die Kosten für eine zweckmäßige arbeitsplatzbezogene Sehhilfe trägt der Arbeitgeber. Über die maximale Höhe der Kosten sollte vorab Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten hergestellt werden. Regelungen hierzu können im Rahmen von Betriebsvereinbarungen getroffen werden.

Weitergehende Informationen finden sich in der DGUV Information 250-008 (Download unter <http://publikationen.dguv.de>)